



Vd. 60.



DOCUMENTS
FACTI SPECIES
DEDUCTION

Moblar Beruhendheit





Pro notitia.

Die Fürstl. Hessische Stamm- Austräge betreffend.

Sundgraf Philippus Magnanimus hatte vier Söhne: Diesen vier Söhnen verordnete Er in Seinem Testament Auftrags conventionales, welche bestehen sollten aus 8. von Adel und 8. von den Stätten; von welchen jeder Theil viere, und zwey von dem Hoff-Gericht, worvon ein jeder Theil einen, wehlen sollten: Benebst einem Professore vde: Juristen aus der Universität Marburg. Hierüber machet nun der Darmstädtische Schrift-Steller nach seinem Gefallen einen Commentarium, und will: daß dieser Jurist als ein Obmann (welche qualitat des Obmanns, weder in dem Testament, noch auch in dem Vertrag ausgedrucket, folgsam eine einseitige interpretation ist) der übrigen anzusehen seyn soll, und durch gültlichen Vergleich erwehlet werden müsse; Weilen nun ein solche Vergleich nicht zu hoffen, indem man keine gemeinschaftliche Universität mehr hätte, und zu Cassel kein Hessischer zu Darmstadt aber kein Marburgischer Professor angenommen werden würde; So wären die Hessischen Stamm-Austräge ein Non Ens, und nicht weiter in consideration zu ziehen. Welches aber gewiß eine conclusio exordiodigna ist. Dann es offenbahret sich von selbst, was für Kraft darinnen stecke, wenn man erweget, daß westland Land-Grafen Philippi Magnanimi vier Söhne, die per Testamentum verordnete Stamm-Austräge nicht nur willig angenommen, sondern auch bald darauf, ad firmiorem observantiam & obligationem hujus dispositionis, solches alles durch das gemeinsamtlich vergli-

Gene und beschworne Pactum de Anno. 1568. bestätiget haben. Und hierbey ist noch weiter wohl zu notiren: daß von diesen vier Brüdern nur die zwey Ältesten, als Wilhelm zu Cassel und Ludwig zu Marburg, Theil an der Universitæt und derer Professorum Bestellung gehabt, welches ein præcipuum für Sie die beyden ältern Gebrüder gewesen, deme sich die beyde Jüngere Philipp und Georg, als der Stifter und Urheber des Fürstlichen Darmstädtischen Hauses und Linie/ niemahlen widersetzen wollen noch können. Nichts desto weniger aber, und ob sie schon an der Universitæt keinen Theil gehabt, so haben Sie zum Vortrag und Besten Ihres Fürstlichen Hessischen Gesamt-Hauses, denen Aufregis conventionalibus Hassiacis Sich auf daß bündigste unterworfen, und Sich deren mehrmahlen glücklich gebraucht; Wie solches, ex confessis, in notorietate beruhet. Bey dieser Bewandnuß und respective exclusion hätte es nun sein unwandelbahres bewenden haben müssen, wenn Land-Graffen Ludwigs zu Marburg, als des Nachältesten Linie, nicht ausgestorben wäre. Da aber dieses erfolget, und die Darmstädtische Linie mit in die Succession und Mitbestellung der Academie gegangen; So hat dieses Fürstliche Haus in des letzteren communion nicht länger bleiben wollen, sondern gegen Ubergabung gewisser revenuës, dem Fürstlichem Hause Hessen-Cassel die Universitæt zu Marburg allein überlassen, und dagegen zu Gießen, vermöge pacti de 1650. eine eigene errichtet. Hierdurch aber ist nach Ausweis sothanen Pacti, in puncto Aufregarum Familiae das geringste nicht geändert. Es hat auch hierunter nichts in eine andere correlation gesetzt werden können, als es vorhero gestanden und noch stehen würde, wenn die Fürstliche Linie zu Marburg dato florirte. Und das zwar um so mehr, als in dem Pacto von 1568. ohnedem allen Besorgnüßen damit vorgebogen worden, daß die erwehltten Austrags-Richter Ihrer Pflicht erlassen, und zu diesem Iudicio besonders verendet werden, mithin, gleichwie Cassel sich gefallen lassen muß, wenn Darmstadt zu seiner Helffte vom Adel

Nel und Städten, seine eigene Landsassen nimt, also auch Darmstadt gegen einen Professorem oder Juristen aus der Univerſitat Marburg mit Beſtand nichts einzuwenden hat. Zu dem verordnet das Pactum vom 1568. gar nicht, daß unter denen Fürſten zu Heſſen in puncto des 19^{ten} Auftrage, eine ſolche durchgängige Gleichheit zu halten, daß ſelbiger eben ein gemeinſchaftlicher Diener ſeyn müſſe, ſonderu das contrarium wird vielmehr dadurch feſte geſtellt: daß man einen Profſorem zu Marburg erwöhle, der ſeiner Pflicht, die Er gegen ſeinen Collatorem hat, ad hunc actum erlaſſen, hingegen aber auch, wenn diß geſchehen, von denen an der Univerſitat keinen Theil habenden Fürſten zu Heſſen, angenommen werden ſoll; Dahero vernünftig nicht abzusehen iſt, wie aus dieſemcapite die weſentliche Heſſiſche Stamm-Auſtrage in ein Non Ens anmaaßlich verändert, und gleichſam als gewiß vorausgeſetzt werden könne: Ob würden alle Marburgiſche Profſores ihr Gewiſſen an den Nagel hengen, und ſich nicht nur für denen Fürſtlich-Heſſiſch-Darmſtädtiſchen mit niederzulegenden neun Schieds-Richtern, ſondern auch für der ganzen Ehr- und Recht liebenden Welt verächtlich machen? Welcherley ſupposita nichts anders als conſcientiam malæ cauſæ verrathen, und gewiß bey keinem unpartheyiſchen Beyfall finden werden. Zumahlen das Fürſtliche Hauß Heſſen-Darmſtadt vorher wenigſtens hätte verſuchen müſſen: Ob man ſich zu Caſel nicht über dieſen Punct ſo erkläret, daß man Urſache gehabt, damit ſattſam zu frieden zu ſeyn? Es iſt aber die wahre Urſach ſolcher beſtändlichen aſſertorum und deren bey dem Cammer-Gericht geſpielten Intriguen, dieſe: Daß man zum voraus prætextus nöthig gehabt, den Abſprung, den man Fürſtlich-Darmſtädtiſcher Seits in der höchſt ohnerfindlichen prætenſion an die ganze Graffſchaft Hanau-Münzenberg, von denen Stamm-Auſtragen an den Preiſlichen Reichs-Hoff-Rath gemacht, und der mit keiner cauſa Mandati demantelt werden kan, zu überleiſtern.

Wobey man aber wohl hätte denken ſollen, daß ſol-

Obes dennoch vergeblich sey, weil, posito minimè verò
concesso, es cessirten ob causam praedictam die Hessi-
schen Stamm-Austräge, so wurden doch deswegen die
legales nicht auffhöret, und also Darmstadt die primam
instantiam in obacht zu nehmen, sich doch nicht entbre-
hen können.

Wannhero Fürstlich-Darmstädtischer Seits auf
unbegreifliche Weise geschlossen werden will: Das
weilen in dem Hause Hessen durch das Testamentum
Philippi Magnanimi und den Ziegenhainischen be-
schwornen Vertrag de Anno. 1568. gewisse Stamm-
Austräge verglichen worden, bey welchen ein Professor
Juris von der Universität Marburg die 19^{te} Persohn
abgeben sollte, zu welcher Bestellung der Universität,
nur allein die beyde ältere Brüder Wilhelm und Ludwig,
nicht aber die jüngere Philipp und Georg concurrirt,
auch nachhero bey dem Aussterben der Marburgischen
Linie, und dadurch erfolgtem Successions-Fall, der
jüngere Land-Graff Georg nicht in der communione
der Universität Marburg geblieben, sondern statt de-
ren sich eine eigene zu Gießen angeleget; Als wären um
dieses Umstands willen, nunmehr die Hessischen Stamm-
Austräge, für ein Non Ens anzusehen und zu halten.
Es siehet ein jeder, die da mit Vorurtheilen nicht belag-
den ist, die Unrichtigkeit eines solchen Schlusses von
weitem, zumahlen wenn man, schon vorbereiteter massen,
in Erwegung ziehet: daß die Häuser der jüngeren Linie,
durch den freywillig geleisteten leiblichen End-
an die Festhaltung der Hessischen Stamm-Austräge
gebunden waren, ohneachtet selbige keine concurrenz
an der Universitäts-Bestellung gehabt; Welches letz-
tere aber zum Ueberfluß nunmehr bey dem Fürstlichen
Hause Hessen-Darmstadt cessiret, weilen dieses nach dem
Marburgischen Successions-Fall, an der Universität
Theil haben können, wenn es demselben nicht anders, und
eine eigene Academie zu Gießen zu errichten, beliebt
hätte, folglich ist es ein allzu dünne gewebter pretext,
aus welchem die Schwäche überall hervorscheinet, daß um
der

10

der supponierten nicht Vereiniung willen, nemlich einen Professore[m] Juris zum 19^{ten} Austregali ausfündig zu machen, die ab immemoriali unangefochten stehende vorzügliche des Fürstlichen Hauses Stamm-Austräge uff einmahl auffgehoben, und in ein pures Nichts verwandelt seyn sollten.

Man kan sich nicht genug verwundern, wie es möglich, daß verpflichtete Diener, welche die Ehre und Nutzen ihres Gnädigsten Herrn zu befördern auff ihrem Gewissen haben, mit dergleichen verderblichen Consilis herfürgehen können! Dann zu geschweigen, daß man seit Eigenes in facie Imperii in der Bussekerthal- Sache, quoad punctum quaest. glücklich verhandeltes Factum öffentlich zernichten, und mit der keine probe haltenden Ausflucht, Causam Citationis kuisse, bemänteln will; Es übersteigt auch ferner den gemeinen Begriff, daß man Fürstlich-Darmstädtischer Seits selbstn darauff arbeiten wolle, um die unschätzbare Vorrechte und Grund-Verfassung deren sämtlichen Fürsten zu Hesen, nicht nur zu entkräften, sondern gar umzufürzen. Und gesetzt, man spiegelte des Herrn Erb-Prinzens zu Darmstadt Durchl. vor, daß durch dieses gang unmöglich bestehendes Vorgeben, das Amt Habenhausen loco praemii davon zu tragen seye; So dürfte jedoch nur allzubald erkannt werden: Daß die unschätzbahre und zu dem alten Fürsten-Wesen gehörige Vorzüglichkeiten des Hauses Hesen, solchergestalt allzu wohlfeil verschlandert worden. Welchem man mit besserer Beobachtung seiner Pflichten entgegen gehen muß.

Wie also das Fürstliche Haus Hesen Sich von dessen hergebrachten durch die Reichs-Gesetze und Belehnungen unfürdenklich bestätigten Vorrechten, bis zum Ende der Tage nicht wird verdringen lassen; Als hat man zu Erinnerung des Preißlichen Cammer-Gerichts, wegen der von demselben selbst neuerlich erkannten Aufrechthaltung, als hier hauptsächlich einschlagend, anzufügen nötig erachtet: Daß nemlich vor kurzer Zeit erst Anno. 1735. die Herren Land-Grafen zu Rheinsfels wegen derer Au-

B stregarum

Austregarum Domus edict solche Exceptiones gemacht und vorgegeben, als ob selbige auff Sie als abgetheilte Herren, die an der Ritterschafft, Städten, Landschafft und Universität keinen Theil hätten, nicht applicabel wären; Worüber Ihre Königl. Majestät in Schweden Sich genöthiget gesehen, wieder jetzt hocherwehnte Herren Landgraffen, bey dem Kayserl. und Reichs-Cammer-Gericht super denegata justitia, Jurisdictionem Cameralem fundante, Klage zu führen, und aus der Gegentheilig vermeinten Exception erweisen zu lassen: Daß obwohlen, die jüngere Gebrüdere Philipp zu Rheinfels, und George zu Darmstadt an ersterfragten Stücken keinen Theil genommen, Dieselbe gleichwohl ex pacto an die Austregas Domus verbunden gewesen; Welches sodann wohlerwehntes Cammer-Gericht, als allerdinges gegründet beurtheilet, auch in conformität dessen, am 26. May 1735. Citationem super denegata justitia würdlich erkannt, und soweit das Punctum quaestionis in contradictorio fest gesetzt hat. Dahero es schwer zu conciliiren stehet, daß eben dieses Preislische Cammer-Gericht, gegen seine eigene kaum vor zwey Jahren gethane Erkenntnuß, in eben dieser des Fürstl. Hessischen Hauses Austregal-Instanz, gerade auff den Gegensatz anmaaßlich zu sprechen, sich nicht entfuchen mögen; Welches darum um soviel seltsamer ist, als bey dem Fürstl. Hauß Hessen-Darmstadt, ex majoritate rationis respectu Rheinfels, ein gleiches geschehen sollen. Gestalten Darmstadt an Ritter-Landschafft und Hoff-Gericht, und wenn es gewolt, auch an der Universität vollkommen Theil gehabt, und respectivè noch hat.

Woraus dann die unwidersprechliche Ueberzeugung folget: Daß die Stamm-Austräge des Fürstl. Hessischen Hauses ein Ens verissimum seyen, welche sich durch leere Vorspiegelungen in kein Non Ens reduciren lassen.

Und was den andern Vorwand betrifft: Ob hätten die Austregas in Processu Mandati nicht statt! so leydet solches voreerst bey denen Conventionalibus seinen Abfall. Zum andern ist die Sache in gegenwärtigem Fall, nicht

102
nicht einst dem Schein nach uff die vier Fälle qualificirt
gewesen; Welcher præjudicial-punct vor allen Dingen
erwogen und entschieden werden muß, wosferne nicht die
Privilegia Fori & Austregarum vor allezeit hinweg
fallen, und unter diesem Prætext eludirt werden sollen;
Zum dritten gehöret vermöge der Cammer-Gerichts-
Ordnung und des heyliegenden præjudicii, zum Mandat-
Process weiter nichts als das Summariissimum seu li-
tigiosa possessio. Und wann dieser punct erörtert ist, so
muß die Haupt-Sache ad primam instantiam verwiesen
werden. Nichts destoweniger hat das Cammer-Gericht,
weillen der Possessions-Stand keinen Widerspruch litte,
causam principalem vor sich zu ziehen, und auff die in
denen Urtheilen allegirte pacta, welche zum wenigsten
altiozem indaginem erfordern und notorie ad petito-
rium gehdren, in ordinario zu sprechen sich angemasset.

Wodurch beydes über die gemeine Rechte und Cam-
mer-Gerichts-Ordnung hinaus gegangen, und sobiel an
ihnen gewesen, die in allen Wahl-Capitulationen und
Reichs-Gesetzen so heilig verwahrte Vorrechte der Chur-
Fürsten, Fürsten und Stände üben Hauffen geworffen
werden wollen, gestalten solches alles hiernächst noch wei-
ter ausgeführet, und dem gesammten Reich, um der sonst
unvermeidlichen Folgen willen, klar vor Augen gelegt
werden soll.



Lit. A.

Sententia publicata den 17. Febr. 1730.

In Sachen Herrn Ludwig Landgraffen und Erb-Prinzen zu Hessen-Darmstadt wieder Herrn Carl Philipp Churfürsten zu Pfalz und Conf. Mandati de in casum mortis Comitis Hanovici non via facti sed juris procedendo, sicque abstinendo præprimis à violenta & armata invasione S. C. cum Cit. ad vid. se manuteneri, den Flecken Schaaffheim betreffend: Ist in puncto dicti Mandati Doctor Geibel sein der declaration poenæ & Mandati arctioris halber beschehenes Begehren, noch zur Zeit abgeschlagen, sondern Doctor Sachs derer ad possessorium ordinarium vel petitorium gehörigen, mithin in gegenwärtiger Mandat Sache nicht Platz greiffenden Einwendungen, ungehindert, jedoch dem possessorio ordinario vel petitorio gänglich ohne Nachtheil, glaublich Anzeig zu thun: daß dem ausgangen, verkünd- und reproducirten Kayserl. Mandato gehorsamlich gelebet werden solle, Zeit 4. Wochen pro termino & prorog. von Amts wegen angefest, mit dem Anhang, wo er deme also nicht nachkommen wird, daß sein Herr Principal jetzt als dann und dann als jetzt, in die poen berührtem Mandat einberleibt hiermit erkläret, fernere Proceß auch erkennt, daß Er. Herrn Klägern die Gerichts-Kosten derentwegen aufgelossen, nach rechtlicher Ermäßigung zu entrichten und zu bezahlen schuldig seyn soll. Dann in puncto Citationis ist Doctor Sachs die am 15. hujus gebettene Zeit, jedoch sub præjudicio, verstattet und zugelassen.







Ng 1362.
40

(X226 3995)

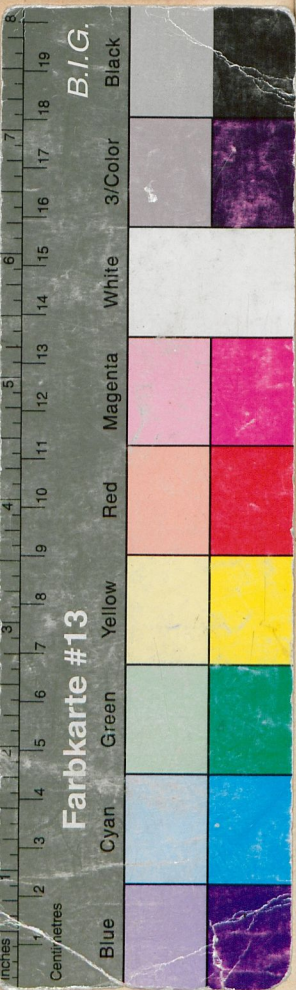
W018

mt.





und anhängenden Zm
den 19. Tag Junii im
Inserer Reiche des Ad
nischen im Dreyßigsten
Jahre.



Pro notitia.

Die Fürstl. Hessische Stamm- Austräge betreffend.

Sindgraf Philippus Magnanimus hatte vier
Söhne: Diesen vier Söhnen verordnete Er
in Seinem Testament Austregas conven-
tionales, welche bestehen sollten aus 8. von
Adel und 8. von den Stätten; von wel-
chen jeder Theil viere, und zwey von dem
Hoff-Gericht, wovon ein jeder Theil einen, wehlen sol-
len: Benebst einem Professore oder Juristen aus der
Universität Marburg. Hierüber machet nun der Darm-
städtische Schrift-Steller nach seinem Gefallen einen
Commentarium, und will: daß dieser Jurist als ein
Obmann (welche qualitat des Obmanns, weder in dem
Testament, noch auch in dem Vertrag ausgedrucket,
folgsam eine einseitige interpretation ist) der übrigen
anzusehen seyn soll, und durch gütlichen Vergleich er-
wehlet werden müsse; Weilen nun ein solche Vergleich
nicht zu hoffen, indem man keine gemeinschaftliche Uni-
versität mehr hätte, und zu Cassel kein Hiesischer zu
Darmstadt aber kein Marburgischer Professor angenom-
men werden würde; So wären die Hessischen Stamm-Aus-
träge ein Non Ens, und nicht weiter in consideration zu
ziehen. Welches aber gewiß eine conclusio exordio
digna ist. Dann es offenbahret sich von selbst, was für
Kraft darinnen stecke, wenn man erweget, daß weyland
Land-Grafen Philippi Magnanimi vier Söhne, die
per Testamentum verordnete Stamm-Austräge nicht
nur willig angenommen, sondern auch bald darauf, ad
firmiorem observantiam & obligationem hujus dis-
positionis, solches alles durch das gemeinsamtlich vergli-
chene